

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Psychologie und Psychologie polyvalent mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647) und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Juni 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Psychologie und Psychologie polyvalent mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) vom 02.06.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2022, S. 504 ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** wird der bisherige § 8 gestrichen und nachfolgende Paragraphen werden angepasst.

§ 3 Abs. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

sofern geltend gemacht eine Bescheinigung über das Ergebnis eines freiwilligen, qualitätsgesicherten fachspezifischen Studieneignungstests im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HZG.

§ 6 Abs. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

ggf. das Ergebnis eines freiwilligen, qualitätsgesicherten fachspezifischen Studieneignungstests. Werden mehrere geeignete Testnachweise erbracht, wird nur der Test mit dem besseren Ergebnis gewertet.

In **§ 6 Abs. 2** werden folgende Wörter gestrichen:

„und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 1“

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

Die Teilnahme an einem fachspezifischen Studieneignungstest ist freiwillig. Der Fachbereich Psychologie weist auf seiner Homepage das/die konkret geeignete/n und qualitätsgesicherte/n Testverfahren aus. Ort und Zeit des/der Tests werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit auf der Internetseite des Fachbereichs Psychologie bekannt gegeben.

In **§ 7 Abs. 1 Nr. 2 c)** wird das Wort „STAV-Psych“ gestrichen.

§ 8 entfällt. Nachfolgende Paragraphen werden angepasst.

Der bisherige § 9 wird dabei zu **§ 8**.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 15.06.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin